Anlage B – Nachmittagsbetreuung

Stand: 03.08.2026

B1. Geltungsbereich und maßgebliche Regelungen

B1.1 Diese Anlage gilt ergänzend zu den Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias für sämtliche von somnias angebotenen, organisierten oder geführten schulischen Nachmittagsbetreuungen.

B1.2 Sie gilt unabhängig davon, ob die Nachmittagsbetreuung:

- unmittelbar von somnias angeboten wird;
- im Auftrag einer Gemeinde, Schule oder öffentlichen Körperschaft geführt wird;
- aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung, Vereinbarung oder Konzession erbracht wird;
- gemeinsam mit einer Schule, Gemeinde, Bildungseinrichtung oder sonstigen Partnerorganisation durchgeführt wird.

B1.3 Die konkrete Zielgruppe, Altersstufe, Schule, Gemeinde und der Betreuungsstandort werden für jedes Projekt gesondert festgelegt und vor der Anmeldung bekannt gegeben.

B1.4 Bestandteil des Betreuungsverhältnisses sind insbesondere:

- der individuelle Betreuungsvertrag beziehungsweise die verbindliche Buchungsbestätigung;
- die bestätigten Angaben im somnias-Portal;
- die konkrete Projektbeschreibung;
- die standortbezogenen Betreuungs-, Übergabe-, Essens- und Abholzeiten;
- die geltende Tarif- und Abrechnungsregelung;
- diese Anlage B;
- die Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias;
- zwingende gesetzliche, behördliche, schulische und gemeindespezifische Vorgaben.

B1.5 Für die konkrete Betreuung gelten die Bedingungen des bestätigten Projekts und Standorts. Angaben zu anderen Schulen, Gemeinden oder Betreuungsprojekten können nicht auf die konkrete Buchung übertragen werden.

B1.6 Soweit zwingende gesetzliche, behördliche, schulische oder gemeindespezifische Vorgaben von dieser Anlage abweichen, gehen diese Vorgaben vor.

B1.7 Bei Widersprüchen gilt grundsätzlich folgende Rangfolge:

1. zwingende gesetzliche und behördliche Vorgaben;

2. verbindliche Vorgaben der zuständigen Gemeinde, Schule oder öffentlichen Körperschaft;

3. ausdrückliche individuelle Zusatzvereinbarung;

4. individueller Betreuungsvertrag beziehungsweise verbindliche Buchungsbestätigung;

5. bestätigte Buchungsdaten im somnias-Portal;

6. konkrete Projektbeschreibung und standortbezogene Regelungen;

7. diese Anlage B;

8. Allgemeine Rahmen-AGB von somnias.

B1.8 Eine speziellere Regelung geht einer allgemeineren Regelung vor, soweit sie denselben Sachverhalt ausdrücklich abweichend regelt und dem Vertragspartner rechtzeitig zugänglich gemacht wurde.

B2. Betreuungsangebot, Zielgruppe und Projektbeschreibung

B2.1 Die Nachmittagsbetreuung richtet sich an Schülerinnen und Schüler jener Alters- und Schulstufen, die in der jeweiligen Projektbeschreibung angegeben sind.

B2.2 Je nach Projekt kann die Betreuung insbesondere Grundschulkinder, Mittelschulkinder oder andere schulpflichtige Zielgruppen umfassen.

B2.3 Die konkreten Bedingungen des jeweiligen Projekts werden vor der Anmeldung über das somnias-Portal, die Website, eine Projektbeschreibung oder eine offizielle Mitteilung bekannt gegeben.

B2.4 Hierzu können insbesondere gehören:

- Schule, Standort und Betreuungsräume;
- Zielgruppe und zugelassene Schulstufen;
- Schuljahr und Durchführungszeitraum;
- angebotene Wochentage;
- Beginn und Ende der täglichen Betreuung;
- Treffpunkt und Form der Übernahme nach Schulschluss;
- mögliche Abhol- oder Entlassungszeiten;
- Hausaufgaben- und Freizeitangebot;
- Verpflegung und Essenskosten;
- Teilnahmebeitrag und Abrechnungsweise;
- Mindestnachfrage und sonstige Durchführungsvoraussetzungen.

B2.5 somnias erbringt im Rahmen der Nachmittagsbetreuung grundsätzlich keinen Schulbus-, Linienbus-, Shuttle- oder sonstigen Personentransport, sofern ein solcher nicht ausdrücklich als eigene Leistung bestätigt wurde.

B2.6 Aus allgemeinen Öffnungszeiten oder einer veröffentlichten Projektbeschreibung entsteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Betreuung. Verbindlich sind ausschließlich die von somnias bestätigten Tage, Zeiten und Leistungen.

B2.7 Pädagogische Tagesabläufe, Aktivitätspläne, Hausaufgabenzeiten und Freizeitangebote stellen eine vorgesehene Planung dar und können aus pädagogischen, organisatorischen, personellen, schulischen oder witterungsbedingten Gründen angepasst werden.

B2.8 Ein Anspruch auf ein bestimmtes Tagesprogramm, eine bestimmte Betreuungsperson, eine bestimmte Gruppenzusammensetzung oder einen bestimmten Raum besteht nicht.

B3. Anmeldung, Aufnahme und Vertragsabschluss

B3.1 Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das Onlineportal anmeldung.somnias.it oder über einen für das konkrete Projekt ausdrücklich vorgesehenen Anmeldeweg.

B3.2 Die Erziehungsberechtigten müssen sämtliche abgefragten Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und aktuell angeben.

B3.3 Dies betrifft insbesondere:

- Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten;
- besuchte Schule und Klasse;
- gewünschte Wochentage und Betreuungszeiten;
- Übergabe- und Abholregelung;
- Berechtigung zum selbstständigen Verlassen;
- Kontakt- und Notfallpersonen;
- gesundheitliche Angaben, Allergien und Unverträglichkeiten;

- Diagnosen, Entwicklungsbesonderheiten und zusätzlicher Unterstützungsbedarf;
- sonstige für die sichere und organisatorisch tragfähige Betreuung relevante Umstände.

B3.4 Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Betreuungsvertrages dar, begründet aber noch keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

B3.5 Automatische Eingangsbestätigungen, Vormerkungen, Wartelistenmeldungen oder sonstige Statusanzeigen stellen keine verbindliche Platzbestätigung dar.

B3.6 Das Betreuungsverhältnis kommt erst durch die ausdrückliche Bestätigung von somnias und die Bereitstellung des individuellen Vertrages beziehungsweise der verbindlichen Buchungsbestätigung zustande.

B3.7 Mit der Bestätigung werden die gebuchten Wochentage, Betreuungszeiten und Leistungen grundsätzlich für das gesamte bestätigte Schuljahr verbindlich.

B3.8 Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere ein gegebenenfalls bestehendes Widerrufsrecht bei einem online oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag, bleiben unberührt und richten sich nach den Allgemeinen Rahmen-AGB.

B3.9 somnias kann eine Anmeldung insbesondere ablehnen oder auf einer Warteliste führen, wenn:

- die organisatorischen, personellen oder räumlichen Voraussetzungen nicht vorliegen;
- die Nachfrage für die Durchführung nicht ausreicht;
- das gewünschte Zeitfenster bereits ausgelastet ist;
- erforderliche Unterlagen oder Angaben fehlen;
- eine sichere und fachlich vertretbare Betreuung nach den vorliegenden Informationen nicht gewährleistet werden kann;
- verbindliche schulische oder gemeindespezifische Kriterien nicht erfüllt sind.

B3.10 Aus einer Betreuung in einem früheren Schuljahr entsteht kein automatischer Anspruch auf einen Platz, dieselben Tage, dieselben Zeiten oder denselben Standort im folgenden Schuljahr.

B4. Betreuungstage, Schulkalender und schulbedingte Abweichungen

B4.1 Die Nachmittagsbetreuung findet ausschließlich an den für das konkrete Projekt bestätigten regulären Schultagen statt.

B4.2 Als reguläre Schultage gelten jene Tage, an denen nach dem offiziellen Schulkalender und dem Stundenplan der betroffenen Schule gewöhnlicher Unterricht stattfindet.

B4.3 An folgenden Tagen findet grundsätzlich keine Nachmittagsbetreuung statt:

- gesetzliche Feiertage;
- allgemeine schulfreie Tage und Ferien;
- pädagogische Tage;
- Konferenz- und Fortbildungstage des Schulpersonals;
- schulautonome freie Tage;
- sonstige Tage ohne regulären Unterricht.

B4.4 Bei Schulstreik, unerwartetem Unterrichtsausfall, vorzeitigem Unterrichtsende, Evakuierung, behördlicher Schließung oder sonstigen schulbedingten Abweichungen findet eine Betreuung nur statt, wenn somnias diese ausdrücklich bestätigt.

B4.5 Eine Mitteilung der Schule über einen Unterrichtsausfall oder ein vorzeitiges Unterrichtsende stellt keine automatische Erweiterung der von somnias geschuldeten Betreuungszeit dar.

B4.6 Wird keine zusätzliche Betreuung bestätigt, liegt die Organisation der Betreuung vor dem regulär vereinbarten Beginn bei den Erziehungsberechtigten.

B4.7 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, schulbedingte Änderungen, die nur ihr Kind oder dessen Klasse betreffen, somnias so früh wie möglich mitzuteilen.

B4.8 somnias ist nicht verpflichtet, sämtliche schulischen Mitteilungen, Stundenplanänderungen oder individuellen Unterrichtsausfälle eigenständig zu erheben.

B4.9 Zusätzliche Betreuung aufgrund eines früheren Unterrichtsendes kann nur nach vorheriger Bestätigung und bei ausreichender personeller, räumlicher und organisatorischer Kapazität angeboten werden.

B4.10 Für bestätigte zusätzliche Betreuungszeiten kann ein gesonderter Beitrag anfallen.

B5. Durchführungsvoraussetzungen, Nachfrage und Projektstart

B5.1 Die Durchführung einer Nachmittagsbetreuung hängt von einer ausreichenden Nachfrage sowie von der organisatorischen, personellen, räumlichen und finanziellen Umsetzbarkeit ab.

B5.2 somnias legt die für die Durchführung erforderliche Mindestnachfrage nach Standort, Wochentag, Zeitfenster und Projekt fest.

B5.3 Ein Anspruch auf Bekanntgabe einer allgemein einheitlichen Mindestteilnehmerzahl besteht nicht, da die erforderliche Auslastung je nach Projektbedingungen unterschiedlich sein kann.

B5.4 somnias kann insbesondere berücksichtigen:

- Anzahl der verbindlichen Anmeldungen;
- Verteilung der Kinder auf Wochentage und Zeitfenster;
- verfügbare Räume;
- erforderlicher Betreuungsschlüssel;
- Personal- und Verpflegungskosten;
- öffentliche Mitfinanzierung;
- Vorgaben der Gemeinde oder Schule;
- pädagogische und wirtschaftliche Tragfähigkeit.

B5.5 Wird die erforderliche Nachfrage oder Umsetzbarkeit nicht erreicht, kann somnias den Projektstart ablehnen, verschieben, auf bestimmte Wochentage beschränken oder das Angebot insgesamt nicht aufnehmen.

B5.6 Die Erziehungsberechtigten werden über eine Nichtdurchführung oder wesentliche Einschränkung so früh wie unter den Umständen möglich informiert.

B5.7 Für Betreuungseinheiten, die wegen Nichtaufnahme des Projekts nicht erbracht werden, entsteht keine Zahlungspflicht. Bereits eingezogene Beträge werden gutgeschrieben oder rückerstattet.

B5.8 Auch nach dem Start kann ein einzelner Wochentag oder ein Zeitfenster eingestellt werden, wenn die Nachfrage dauerhaft erheblich zurückgeht oder die Durchführung aus personellen, organisatorischen oder finanziellen Gründen nicht mehr tragfähig ist.

B5.9 In diesem Fall werden nicht mehr erbrachte Betreuungseinheiten nicht verrechnet beziehungsweise gutgeschrieben.

B6. Verbindliche Buchung, Änderungen und zusätzliche Betreuungstage

B6.1 Die von somnias bestätigten Wochentage und Betreuungszeiten sind für das gesamte Schuljahr verbindlich und bilden die Grundlage der Personal-, Raum-, Verpflegungs- und Finanzplanung.

B6.2 Eine einseitige Änderung, Reduzierung, Unterbrechung oder Verschiebung der gebuchten Tage und Zeiten durch die Erziehungsberechtigten ist während des Schuljahres grundsätzlich ausgeschlossen.

B6.3 Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Betreuung vorübergehend seltener benötigt oder einzelne gebuchte Tage nicht nutzt.

B6.4 Dauerhafte Änderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden und werden ausschließlich wirksam, wenn somnias sie ausdrücklich schriftlich oder über das Portal bestätigt.

B6.5 somnias entscheidet über Ausnahmen insbesondere unter Berücksichtigung:

- der verfügbaren Kapazität;
- der bereits eingegangenen verbindlichen Buchungen;
- der Personal- und Gruppenplanung;
- der finanziellen Auswirkungen;
- der Gleichbehandlung der Familien;
- der Vorgaben der Gemeinde oder Projektpartner.

B6.6 Aus der Genehmigung einer Ausnahme in einem anderen Fall entsteht kein Anspruch auf eine vergleichbare Änderung.

B6.7 Ein gegenseitiger Tausch von Wochentagen oder Zeitfenstern zwischen Familien ist nur möglich, wenn beide Familien eindeutig zustimmen und somnias den Tausch vorab ausdrücklich bestätigt.

B6.8 Private Absprachen zwischen Familien führen ohne Bestätigung von somnias zu keiner Vertragsänderung.

B6.9 Nicht genutzte Betreuungstage oder Betreuungsstunden können nicht:

- auf einen anderen Wochentag verschoben;
- in eine andere Woche oder einen anderen Monat übertragen;
- nachgeholt;
- auf ein Geschwisterkind übertragen;
- mit zusätzlichen Betreuungstagen verrechnet werden.

B6.10 Einzelne zusätzliche oder sporadische Betreuungstage können je nach Nachfrage, Personalverfügbarkeit und freier Kapazität angefragt werden.

B6.11 Ein zusätzlicher Betreuungstag gilt erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch somnias als gebucht.

B6.12 Die regelmäßige Genehmigung einzelner zusätzlicher Tage begründet keinen Anspruch auf eine dauerhafte Erweiterung der Buchung.

B6.13 Bestätigte zusätzliche Tage und Stunden werden nach dem jeweils geltenden Tarif gesondert verrechnet.

B7. Übernahme nach Schulschluss und Beginn der Aufsichtspflicht

B7.1 Die Form der Übernahme nach Schulschluss wird für jeden Standort gesondert festgelegt.

B7.2 Je nach Projekt kann insbesondere vorgesehen sein, dass:

- eine Betreuungsperson die Kinder vor der Klasse, im Schulgebäude oder an einem vereinbarten Treffpunkt übernimmt;
- die Kinder selbstständig von der Klasse oder einem schulischen Bereich zum Betreuungsraum gehen;

- die Schule die Kinder gesammelt an somnias übergibt;
- eine andere ausdrücklich bestätigte Übergaberegelung gilt.

B7.3 Maßgeblich ist ausschließlich die für das konkrete Projekt bekannt gegebene und bestätigte Übergaberegelung.

B7.4 Wird das Kind durch eine Betreuungsperson übernommen, beginnt die Aufsichtspflicht von somnias mit der tatsächlichen und erkennbaren Übergabe am vereinbarten Treffpunkt.

B7.5 Geht das Kind selbstständig zum Betreuungsraum, beginnt die Aufsichtspflicht von somnias erst mit dem tatsächlichen Eintreffen und der Wahrnehmung beziehungsweise Registrierung durch das Betreuungspersonal.

B7.6 Für den Weg zwischen Klasse, Schule, Treffpunkt und Betreuungsraum besteht keine Aufsichtspflicht von somnias, sofern eine Begleitung durch somnias nicht ausdrücklich Bestandteil des Projekts ist.

B7.7 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der für das Projekt festgelegten Übergabeform einverstanden und stellen sicher, dass das Kind die vereinbarten Wege und Treffpunkte kennt.

B7.8 somnias erbringt keinen Transport vom Wohnort, von einer anderen Schule, von einer Haltestelle oder zu einer außerschulischen Tätigkeit, sofern dies nicht ausdrücklich als eigene Leistung bestätigt wurde.

B7.9 Eine Beförderung mit Schulbus, Linienbus oder privaten Fahrzeugen Dritter liegt außerhalb der Aufsicht und Verantwortung von somnias, sofern somnias nicht ausdrücklich selbst als Beförderer auftritt.

B7.10 Änderungen des Treffpunkts oder der Übergabeform werden den Erziehungsberechtigten über einen offiziellen Kommunikationsweg mitgeteilt.

B8. Nichterscheinen, Abwesenheiten und Anwesenheitsdokumentation

B8.1 Die Erziehungsberechtigten müssen jede bekannte Abwesenheit so früh wie möglich über das somnias-Portal oder den für das Projekt vorgesehenen offiziellen Kommunikationsweg melden.

B8.2 Die Abwesenheitsmeldung soll spätestens vor dem gewöhnlichen Schulschluss beziehungsweise vor der vorgesehenen Übernahme erfolgen.

B8.3 Eine Mitteilung an andere Eltern, Lehrpersonen oder eine private Telefonnummer einer Betreuungsperson gilt nicht automatisch als ordnungsgemäße Mitteilung an somnias.

B8.4 Erscheint ein angemeldetes Kind nach Schulschluss nicht am vereinbarten Treffpunkt oder im Betreuungsraum und liegt keine Abwesenheitsmeldung vor, versucht das zuständige Betreuungspersonal, den Verbleib zu klären.

B8.5 Hierzu kann somnias insbesondere:

- bei zuständigen schulischen Kontaktpersonen nachfragen;
- die Erziehungsberechtigten kontaktieren;
- hinterlegte Notfallkontakte verständigen;
- vorliegende Abhol- oder Entlassungsinformationen prüfen;
- bei einem konkreten Sicherheitsverdacht zuständige öffentliche Stellen informieren.

B8.6 Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die übrige Gruppe unbeaufsichtigt zu lassen oder eine ausgedehnte Suche außerhalb des zumutbaren und sicheren Bereichs durchzuführen.

B8.7 Die Erziehungsberechtigten müssen während der Übergabezeit erreichbar sein und auf Rückfragen unverzüglich reagieren.

B8.8 Wiederholtes unangekündigtes Fernbleiben kann zu einem verpflichtenden Gespräch und zur Überprüfung der weiteren Betreuung führen.

B8.9 Abwesenheiten aufgrund von Krankheit, Terminen, Freizeitaktivitäten, familiären Gründen oder sonstigen persönlichen Umständen ändern die verbindliche Buchung und Zahlungspflicht nicht.

B8.10 Dies gilt auch bei Vorlage eines ärztlichen Attests, sofern nicht eine wirksame vorzeitige Vertragsbeendigung nach B18 bestätigt wird.

B8.11 Nicht genutzte Betreuungseinheiten werden nicht nachgeholt oder übertragen.

B8.12 somnias führt ein digitales oder sonst geeignetes Anwesenheitsregister mit den tatsächlichen Übernahme-, Ankunfts-, Abhol- und Entlassungszeiten.

B8.13 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Kontakt-, Abhol- und Entlassungsdaten laufend aktuell zu halten.

B9. Pädagogische Betreuung und Gestaltung des Nachmittags

B9.1 Die Nachmittagsbetreuung verbindet Beaufsichtigung, soziale Begleitung, Freizeitgestaltung, Erholung und die Möglichkeit zur Erledigung schulischer Aufgaben.

B9.2 Der konkrete Tagesablauf orientiert sich insbesondere an:

- Alter und Entwicklungsstand der Kinder;
- Dauer des Schultages;
- Gruppengröße und Gruppendynamik;
- Hausaufgabenbedarf;
- Essens- und Erholungszeiten;
- räumlichen und personellen Möglichkeiten;
- Witterung und verfügbaren Außenbereichen.

B9.3 Die Kinder werden zu einem respektvollen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Verhalten angeleitet.

B9.4 Die Betreuung kann insbesondere Ruhephasen, freies Spiel, Bewegung, kreative Angebote, Gruppenaktivitäten und Aufenthalte im Freien umfassen.

B9.5 Ein Anspruch auf eine bestimmte tägliche Aktivität oder auf eine ausschließlich individuelle Beschäftigung besteht nicht.

B9.6 Kinder werden entsprechend ihrem Alter in die Gestaltung des Nachmittags einbezogen, soweit dies mit Sicherheit, Gruppenablauf und Projektvorgaben vereinbar ist.

B9.7 Die Teilnahme an gemeinsamen organisatorischen Abläufen, Mahlzeiten, Aufräumphasen und altersgerechten Gruppenregeln ist Bestandteil der Betreuung.

B9.8 Pädagogische Maßnahmen dürfen nicht beschämend, erniedrigend, diskriminierend oder unverhältnismäßig sein.

B10. Hausaufgaben, Lernen und schulische Verantwortung

B10.1 Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung wird den Kindern grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, Hausaufgaben und schulische Aufgaben zu bearbeiten.

B10.2 Es besteht kein Anspruch auf eine täglich gleich lange oder minutengenau festgelegte Hausaufgabenzeit.

B10.3 Dauer und Organisation der Hausaufgabenphase richten sich nach dem Projekt, dem Tagesablauf, dem Alter der Kinder, der Gruppensituation und den verfügbaren personellen Möglichkeiten.

B10.4 Die Kinder müssen die erforderlichen Aufgabenstellungen, Hefte, Bücher, Arbeitsblätter, Schreibmaterialien und sonstigen Lernmittel selbstständig mitbringen.

B10.5 somnias ist nicht verpflichtet, fehlende Aufgaben über elektronische Register, Lehrpersonen, Mitschülerinnen oder Mitschüler zu erheben.

B10.6 Die Betreuungspersonen unterstützen die Kinder altersgerecht, fördern selbstständiges Arbeiten und helfen im Rahmen der verfügbaren Zeit bei Verständnisfragen.

B10.7 Die Hausaufgabenbegleitung ist keine individuelle Nachhilfe und ersetzt weder Unterricht noch eine fachbezogene Lernförderung.

B10.8 somnias übernimmt keine Garantie dafür, dass:

- sämtliche Hausaufgaben vollständig erledigt werden;
- alle Aufgaben richtig gelöst sind;
- Aufgaben fristgerecht abgegeben werden;
- Lernstoff vollständig verstanden wird;
- ein bestimmter schulischer Erfolg oder eine bestimmte Bewertung erreicht wird.

B10.9 Die Verantwortung für die Kontrolle der schulischen Aufgaben und die Einhaltung schulischer Verpflichtungen verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.

B10.10 Verweigert ein Kind die Bearbeitung von Hausaufgaben, wird es angemessen motiviert und unterstützt, jedoch nicht mit unangemessenen Mitteln zum Arbeiten gezwungen.

B10.11 Eine Hausaufgabenverweigerung führt nicht automatisch zum Ausschluss von Freizeit- oder Gruppenangeboten.

B10.12 Bei wiederholter oder erheblicher Verweigerung kann das Betreuungsteam die Erziehungsberechtigten informieren und eine gemeinsame Vorgehensweise vereinbaren.

B10.13 Die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass das Kind die gesamte Betreuungszeit ausschließlich mit Hausaufgaben, Lernen oder Prüfungsvorbereitung verbringt.

B10.14 Die Vorbereitung auf Tests, das Abfragen von Lernstoff oder die Erklärung einzelner Inhalte kann nach Bedarf und Möglichkeit erfolgen, wird jedoch nicht garantiert.

B10.15 Die Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, schulische Leistungsbeurteilungen vorzunehmen oder die Rolle von Lehrpersonen zu übernehmen.

B11. Mahlzeiten, Essensbestellung und Unverträglichkeiten

B11.1 Ob eine Mahlzeit Bestandteil der Nachmittagsbetreuung ist, richtet sich nach der konkreten Projektbeschreibung.

B11.2 Je nach Projekt kann die Verpflegung verpflichtend, freiwillig zubuchbar oder nicht vorgesehen sein.

B11.3 Die Mahlzeit kann durch somnias, die zuständige Gemeinde, die Schule, eine Mensa, einen Cateringbetrieb oder einen sonstigen Verpflegungsanbieter bereitgestellt und abgerechnet werden.

B11.4 Essenskosten können zusätzlich zum Betreuungsbeitrag anfallen und entweder durch somnias oder unmittelbar durch die zuständige Gemeinde beziehungsweise den Verpflegungsanbieter verrechnet werden.

B11.5 Die konkreten Essenszeiten, Bestellfristen, Preise und Abmeldewege werden standortbezogen bekannt gegeben.

B11.6 Eine Mahlzeit wird bei Abwesenheit nur dann nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit spätestens am Vortag innerhalb der für das Projekt geltenden Frist über den vorgesehenen offiziellen Weg gemeldet wird.

B11.7 Für Montage, Tage nach Feiertagen oder Tage nach schulfreien Zeiträumen können abweichende frühere Bestell- und Abmeldefristen gelten.

B11.8 Erfolgt die Abmeldung verspätet oder erst am Betreuungstag, bleibt das bestellte Essen geschuldet, auch wenn das Kind krank oder aus einem anderen Grund abwesend ist.

B11.9 Trifft das Kind erst nach der Mahlzeit ein, bleibt ein bestelltes beziehungsweise im gebuchten Projekt enthaltenes Essen grundsätzlich geschuldet.

B11.10 Ein Anspruch auf nachträgliche Ausgabe, Aufbewahrung oder Mitgabe einer bereits beendeten Mahlzeit besteht nicht.

B11.11 Bekannte Lebensmittelallergien und medizinisch relevante Unverträglichkeiten müssen bei der Anmeldung vollständig angegeben und bei Bedarf durch eine geeignete Bestätigung nachgewiesen werden.

B11.12 Eine besondere oder allergenangepasste Verpflegung gilt erst als zugesagt, wenn deren sichere und organisatorische Umsetzbarkeit ausdrücklich bestätigt wurde.

B11.13 Kulturelle, religiöse oder persönliche Ernährungswünsche können berücksichtigt werden, soweit dies im jeweiligen Projekt organisatorisch möglich ist. Ein Anspruch besteht nur bei ausdrücklicher Bestätigung.

B11.14 Kann eine sichere Sonderverpflegung nicht gewährleistet werden, kann nach vorheriger Vereinbarung geeignete Verpflegung von zu Hause mitgebracht werden.

B11.15 Mitgebrachte Lebensmittel müssen den standortbezogenen Hygiene- und Sicherheitsvorgaben entsprechen und eindeutig gekennzeichnet sein.

B11.16 Lebensmittel dürfen ohne Zustimmung des Betreuungspersonals nicht zwischen Kindern getauscht oder weitergegeben werden.

B12. Gesundheit, Krankheit, Medikamente und Notfälle

B12.1 Ergänzend gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-AGB zu Gesundheit, Krankheit, Hygiene, Medikamenten, Notfallmedikamenten, Erreichbarkeit und Erster Hilfe.

B12.2 Ein Kind darf nur teilnehmen, wenn sein gesundheitlicher Zustand eine sichere Teilnahme an der Gruppenbetreuung und am gewöhnlichen Tagesablauf zulässt.

B12.3 Ein Kind darf insbesondere nicht zur Betreuung kommen, wenn es:

- Fieber hat;
- wiederholt erbricht oder Durchfall hat;
- deutliche Symptome einer ansteckenden Erkrankung zeigt;
- einen erheblich beeinträchtigten Allgemeinzustand aufweist;
- eine Krankenpflege oder dauerhafte medizinische Überwachung benötigt;
- aufgrund seines Zustands nicht angemessen am Gruppenalltag teilnehmen kann.

B12.4 Treten während der Betreuung erhebliche Krankheitssymptome oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung auf, kann somnias die vorzeitige Abholung verlangen.

B12.5 Die Erziehungsberechtigten oder eine hinterlegte Notfallperson müssen erreichbar sein und das Kind innerhalb einer den Umständen angemessenen Zeit abholen.

B12.6 Krankheit und krankheitsbedingte Abwesenheiten führen weder mit noch ohne ärztliches Attest zu einer Reduzierung des vereinbarten Betreuungsbeitrags.

B12.7 Für die Essensabrechnung gilt unabhängig davon die besondere Abmeldefrist nach B11.

B12.8 Medikamente werden nur verabreicht, wenn die gesetzlichen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Medikamentengabe ausdrücklich vereinbart wurde.

B12.9 Erforderliche Medikamente und Notfallmedikamente müssen vollständig, eindeutig beschriftet, haltbar und mit den erforderlichen schriftlichen Anweisungen bereitgestellt werden.

B12.10 Fehlt ein für die sichere Betreuung zwingend erforderliches Medikament, ein Notfallplan oder eine notwendige Einweisung, kann die Übernahme des Kindes bis zur Klärung abgelehnt werden.

B12.11 Bei einem medizinischen Notfall ist somnias berechtigt, Erste Hilfe zu leisten, den Rettungsdienst zu verständigen und erforderliche betreuungsrelevante Informationen an medizinisches Fachpersonal weiterzugeben.

B12.12 Die Erziehungsberechtigten werden so schnell wie möglich informiert und müssen die weitere Begleitung des Kindes übernehmen.

B13. Diagnosen und zusätzlicher Unterstützungsbedarf

B13.1 Kinder mit einer Diagnose, Behinderung, Entwicklungsbesonderheit oder einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf werden grundsätzlich aufgenommen, sofern eine sichere, fachlich vertretbare und organisatorisch tragfähige Betreuung möglich ist.

B13.2 Ein bekannter oder vermuteter zusätzlicher Betreuungs-, Pflege-, Aufsichts- oder Unterstützungsbedarf muss bereits bei der Anmeldung vollständig angegeben werden.

B13.3 Dies gilt unabhängig davon, ob bereits eine formelle Diagnose, Bescheinigung oder öffentliche Anerkennung vorliegt.

B13.4 somnias kann zur Prüfung der Betreuungsvoraussetzungen insbesondere verlangen:

- betreuungsrelevante ärztliche, pädagogische oder therapeutische Hinweise;
- eine Beschreibung des tatsächlichen Unterstützungsbedarfs;
- Notfall- oder Maßnahmenpläne;
- ein persönliches Abstimmungsgespräch;
- eine fachliche Einweisung des Personals;
- eine Bestätigung über zusätzliche personelle oder finanzielle Unterstützung.

B13.5 Es müssen nur jene Informationen übermittelt werden, die für die konkrete und sichere Betreuung erforderlich sind.

B13.6 Eine Aufnahme oder ein erweiterter Betreuungsumfang kann davon abhängig gemacht werden, dass erforderliches zusätzliches Personal, eine individuelle Begleitung oder eine öffentliche beziehungsweise private Finanzierung verbindlich zur Verfügung steht.

B13.7 Aus einer Diagnose entsteht kein automatischer Anspruch auf eine Einzelbetreuung, zusätzliche Personalstunden oder eine bestimmte Fachkraft.

B13.8 somnias prüft die konkrete Betreuungssituation unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der Gruppensicherheit, der vorhandenen Räume, des Betreuungsschlüssels und der Qualifikation des verfügbaren Personals.

B13.9 Wird ein wesentlicher Unterstützungsbedarf nicht angegeben oder erst nach Betreuungsbeginn erkennbar, kann somnias die Betreuungsvoraussetzungen erneut prüfen.

B13.10 Bis zur Klärung kann die Betreuung vorübergehend angepasst, zeitlich begrenzt oder ausgesetzt werden, wenn eine sichere Betreuung andernfalls nicht gewährleistet ist.

B13.11 Vor einer dauerhaften Beendigung werden grundsätzlich Gespräche geführt und angemessene organisatorische oder pädagogische Maßnahmen geprüft, sofern keine akute Gefahr oder sofort unzumutbare Betreuungssituation vorliegt.

B13.12 Eine Entscheidung erfolgt nicht allein aufgrund einer Diagnose, sondern aufgrund des tatsächlichen Unterstützungsbedarfs und der konkret verfügbaren Möglichkeiten.

B14. Verhalten, Schutzmaßnahmen und stufenweises Vorgehen

B14.1 Die Kinder müssen altersgerechte Anweisungen des Betreuungspersonals beachten und die Sicherheit, Würde und persönlichen Grenzen anderer Kinder und Mitarbeitender respektieren.

B14.2 Nicht jedes Fehlverhalten oder jeder Konflikt führt zu einer Sanktion. Verhalten wird unter Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand, Situation, Häufigkeit und möglichem Unterstützungsbedarf pädagogisch eingeordnet.

B14.3 Insbesondere folgende Verhaltensweisen können Schutz- und Interventionsmaßnahmen erforderlich machen:

- körperliche Gewalt oder wiederholte erhebliche Drohungen;
- Mobbing, gezielte Ausgrenzung oder schwere Beleidigungen;
- sexualisiertes oder grenzverletzendes Verhalten;
- Weglaufen oder eigenmächtiges Verlassen des Betreuungsbereichs;
- gefährliche Handlungen gegen sich selbst oder andere;
- vorsätzliche erhebliche Sachbeschädigung;
- Mitführen oder Verwenden gefährlicher oder verbotener Gegenstände;
- wiederholte erhebliche Missachtung sicherheitsrelevanter Anweisungen.

B14.4 somnias geht bei erheblichen oder wiederkehrenden Schwierigkeiten grundsätzlich stufenweise vor.

B14.5 Je nach Situation können insbesondere folgende Schritte gesetzt werden:

1. unmittelbare pädagogische Klärung und Schutzmaßnahme;

2. Beobachtung und interne Dokumentation;

3. Information und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten;

4. Vereinbarung konkreter pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen;

5. schriftliche Vereinbarung oder Verwarnung;

6. zeitlich begrenzte Anpassung oder Aussetzung der Betreuung;

7. Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

B14.6 Die einzelnen Schritte müssen nicht vollständig oder in genau dieser Reihenfolge durchgeführt werden.

B14.7 Bei einer akuten Gefahr, einem schwerwiegenden Vorfall oder einer offensichtlich unzumutbaren Betreuungssituation können sofortige Schutzmaßnahmen getroffen und einzelne Stufen übersprungen werden.

B14.8 Eine vorzeitige Abholung oder vorübergehende Aussetzung ist keine Strafe, sondern kann dem Schutz des betroffenen Kindes, der übrigen Gruppe und der Mitarbeitenden dienen.

B14.9 Eine endgültige Beendigung erfolgt grundsätzlich erst, wenn trotz Gesprächen und angemessener Maßnahmen keine sichere und pädagogisch tragfähige Betreuung gewährleistet werden kann.

B14.10 Ein Ausschluss darf nicht allein auf einer Diagnose, Behinderung, Entwicklungsbesonderheit oder einem einzelnen altersüblichen Vorfall beruhen.

B14.11 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an erforderlichen Gesprächen mitzuwirken, betreuungsrelevante Informationen bereitzustellen und sicherheitsrelevante Vereinbarungen einzuhalten.

B14.12 Auch respektloses, bedrohliches, diskriminierendes oder den Betreuungsablauf nachhaltig störendes Verhalten von Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen kann Maßnahmen bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses begründen.

B14.13 Während einer aus einem Verhalten oder einer Pflichtverletzung des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten resultierenden vorübergehenden Aussetzung bleiben die verbindlich gebuchten Beiträge grundsätzlich geschuldet, soweit keine zwingende abweichende Regelung gilt.

B14.14 Die finanziellen Folgen einer endgültigen Vertragsbeendigung richten sich nach den Allgemeinen Rahmen-AGB, dieser Anlage und dem Grund der Beendigung.

B15. Abholung, selbstständiges Verlassen und verspätete Abholung

B15.1 Das Kind wird grundsätzlich nur an eine erziehungsberechtigte oder im somnias-Portal als abholberechtigt hinterlegte Person übergeben.

B15.2 Das Betreuungspersonal kann bei unbekannten Personen einen Lichtbildausweis verlangen und die Übergabe bis zur eindeutigen Klärung der Identität und Abholberechtigung verweigern.

B15.3 Abholberechtigte Personen müssen körperlich und tatsächlich in der Lage sein, die sichere Betreuung des Kindes zu übernehmen.

B15.4 Bei erkennbarer Alkoholisierung, Beeinträchtigung durch berauschende Substanzen, aggressivem Verhalten oder einer sonstigen konkreten Gefährdung kann die Übergabe verweigert und eine andere berechtigte Person verständigt werden.

B15.5 Die Erziehungsberechtigten können bei der Anmeldung beziehungsweise über die dafür vorgesehene Funktion im Portal festlegen, dass das Kind die Betreuung selbstständig verlassen darf.

B15.6 Die Einwilligung kann für bestimmte Wochentage, Uhrzeiten oder Ziele erteilt werden und gilt bis zu ihrem wirksamen Widerruf beziehungsweise bis zum Ende des bestätigten Betreuungsverhältnisses.

B15.7 Aufgrund einer solchen Einwilligung darf das Kind insbesondere selbstständig:

- nach Hause gehen;
- zu einer vereinbarten Bushaltestelle gehen;
- zu einem Verein, Kurs oder einer anderen außerschulischen Tätigkeit gehen;
- an eine sonstige von den Erziehungsberechtigten festgelegte Zieladresse wechseln.

B15.8 Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind für den selbstständigen Weg ausreichend reif und vorbereitet ist und die vereinbarte Route kennt.

B15.9 Die Aufsichtspflicht von somnias endet mit dem dokumentierten selbstständigen Verlassen des Betreuungsortes zur bestätigten Zeit.

B15.10 Nach der Entlassung besteht kein Anspruch darauf, am selben Tag erneut in die Betreuung aufgenommen zu werden.

B15.11 Kehrt ein Kind wegen einer unerwarteten Gefahr, eines verpassten Anschlusses oder einer vergleichbaren Notlage zurück, kann somnias es im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten vorübergehend aufnehmen und die Erziehungsberechtigten verständigen. Daraus entsteht kein allgemeiner Anspruch auf Rückkehr oder zusätzliche Betreuung.

B15.12 Kurzfristige Änderungen der Abhol- oder Entlassungsregelung müssen über einen offiziellen Kommunikationsweg erfolgen und von somnias bestätigt werden.

B15.13 Eine bloße Mitteilung durch das Kind oder eine andere nicht eindeutig bevollmächtigte Person reicht nicht aus.

B15.14 Das Kind muss spätestens zum Ende der bestätigten Betreuungszeit abgeholt werden beziehungsweise den Betreuungsort nach der bestätigten Entlassungsregelung verlassen.

B15.15 Eine absehbare Verspätung ist der Einrichtung unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Die Mitteilung stellt keine automatische Genehmigung zusätzlicher Betreuungszeit dar.

B15.16 Bei verspäteter Abholung versucht somnias zunächst, die Erziehungsberechtigten, Abholberechtigten und Notfallkontakte zu erreichen.

B15.17 Können keine verantwortlichen Personen erreicht werden oder wird das Kind trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abgeholt, kann somnias zuständige öffentliche Stellen oder Sicherheitsbehörden verständigen.

B15.18 Tatsächlich entstandene besondere Mehrkosten aufgrund erheblicher oder wiederholter Verspätung können weiterverrechnet werden, soweit sie nachweisbar und rechtlich zulässig sind.

B15.19 Wiederholte oder erhebliche Verspätungen können zu einem verpflichtenden Gespräch, verbindlichen Abholregelungen, einer schriftlichen Verwarnung, einer vorübergehenden Aussetzung oder einer Vertragsbeendigung führen.

B16. Personal, Gruppenorganisation und vorübergehende Anpassungen

B16.1 Die Auswahl, Einteilung und Vertretung des Betreuungspersonals obliegt somnias unter Beachtung der gesetzlichen, fachlichen und projektbezogenen Anforderungen.

B16.2 Ein Anspruch auf Betreuung durch eine bestimmte Person oder auf eine unveränderte personelle Besetzung besteht nicht.

B16.3 somnias kann Gruppen, Räume oder Zeitfenster vorübergehend zusammenlegen beziehungsweise organisatorisch anpassen, wenn:

- der Betreuungsschlüssel und die Sicherheit weiterhin gewährleistet sind;
- die Maßnahme pädagogisch und organisatorisch vertretbar ist;
- kurzfristige Personalengpässe oder geringe Anwesenheitszahlen dies erforderlich machen;
- Räume vorübergehend nicht nutzbar sind;
- Vorgaben der Schule, Gemeinde oder Behörden dies erfordern.

B16.4 Bei einem kurzfristigen Personalausfall versucht somnias zunächst, die Betreuung durch Ersatzpersonal, interne Umorganisation, zulässige Gruppenzusammenlegung oder andere zumutbare Maßnahmen sicherzustellen.

B16.5 Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann somnias einzelne Gruppen, Wochentage oder Zeitfenster vorübergehend reduzieren oder absagen, um Sicherheit und Betreuungsqualität zu gewährleisten.

B16.6 somnias informiert die Erziehungsberechtigten so früh wie unter den Umständen möglich über wesentliche Änderungen oder Ausfälle.

B16.7 Nicht erbrachte Betreuungseinheiten werden nicht verrechnet beziehungsweise gutgeschrieben.

B16.8 Vorübergehende organisatorische Anpassungen, die die bestätigte Betreuungsdauer und den wesentlichen Leistungsumfang nicht reduzieren, begründen keinen Anspruch auf Preisnachlass oder Vertragsbeendigung.

B16.9 Muss der Betreuungsort vorübergehend innerhalb derselben Schule oder in einen organisatorisch zumutbaren Ersatzraum verlegt werden, wird dies rechtzeitig mitgeteilt, soweit dies möglich ist.

B17. Teilnahmebeitrag, Abrechnung und Zahlung

B17.1 Der Teilnahmebeitrag richtet sich nach dem konkreten Projekt, den bestätigten Wochentagen, Betreuungszeiten und Leistungen sowie den geltenden gemeindespezifischen oder öffentlichen Tarifvorgaben.

B17.2 Mit der Bestätigung der Anmeldung entsteht die Zahlungspflicht für den verbindlich gebuchten Leistungsumfang des gesamten Schuljahres, vorbehaltlich gesetzlicher Widerrufsrechte, bestätigter vorzeitiger Vertragsbeendigungen und nicht erbrachter Leistungen.

B17.3 Der Abrechnungszeitraum und die Fälligkeit werden in der Projektbeschreibung, im individuellen Vertrag oder auf der Rechnung festgelegt.

B17.4 Je nach Projekt kann die Abrechnung insbesondere:

- für das gesamte Schuljahr;
- in monatlichen oder sonstigen Teilbeträgen;
- nach gebuchten Tagen oder Stunden;
- durch somnias, die Gemeinde oder einen anderen ausdrücklich benannten Leistungsträger

B17.5 erfolgen.

B17.6 Maßgeblich ist die gebuchte Leistung und nicht die tatsächliche Anwesenheit des Kindes.

B17.7 Der Betreuungsbeitrag bleibt daher insbesondere geschuldet bei:

- Krankheit des Kindes, auch bei Vorlage eines ärztlichen Attests;
- privaten oder familiären Terminen;
- Urlaub oder Reisen während der Schulzeit;
- Teilnahme an anderen Freizeit- oder Bildungsangeboten;
- freiwilligem Fernbleiben;
- verspätetem Eintreffen oder vorzeitigem Verlassen;
- sonstigen von der Familie verursachten Abwesenheiten.

B17.8 Nicht genutzte Betreuungseinheiten begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift oder Nachholung.

B17.9 Essenskosten werden gesondert nach den Bestell- und Abmeldebestimmungen des konkreten Projekts abgerechnet.

B17.10 Zusätzliche oder sporadische Betreuungstage werden nach dem hierfür geltenden Tarif gesondert verrechnet.

B17.11 Die Zahlung erfolgt je nach Projekt mittels SEPA-Lastschrift oder aufgrund einer ausgestellten Rechnung.

B17.12 Bei SEPA-Lastschrift müssen ein gültiges Mandat, korrekte Bankdaten und ausreichende Kontodeckung vorliegen.

B17.13 Rücklastschrift-, Mahn- und Einzugskosten können im tatsächlich entstandenen und rechtlich zulässigen Umfang weiterverrechnet werden.

B17.14 Eine Rückbuchung oder Beanstandung hebt die zugrunde liegende Zahlungspflicht nicht automatisch auf.

B17.15 Rechnungsbeanstandungen müssen nachvollziehbar und möglichst innerhalb von zehn Kalendertagen nach Bereitstellung der Rechnung über einen offiziellen Kommunikationsweg mitgeteilt werden.

B17.16 Der nicht beanstandete Teil einer Rechnung bleibt fristgerecht geschuldet.

B17.17 Für Zahlungsverzug, Mahnung, Aussetzung und Einziehung offener Forderungen gelten ergänzend die Allgemeinen Rahmen-AGB.

B18. Vertragsdauer, vorzeitige Abmeldung und Vertragsbeendigung

B18.1 Der Vertrag gilt für das in der Buchungsbestätigung bezeichnete Schuljahr beziehungsweise den ausdrücklich bestätigten Projektzeitraum.

B18.2 Die Anmeldung ist für diesen Zeitraum verbindlich. Eine ordentliche Kündigung oder einseitige Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist grundsätzlich ausgeschlossen.

B18.3 Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere ein gegebenenfalls noch bestehendes Widerrufsrecht, bleiben unberührt.

B18.4 Eine vorzeitige Beendigung kann aus einem nachgewiesenen triftigen Grund beantragt werden.

B18.5 Als triftige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Schulwechsel;
- dauerhafter Wegzug, der die weitere Teilnahme unzumutbar oder unmöglich macht;
- nachweislich schwerwiegende und längerfristige gesundheitliche Gründe, welche die weitere Teilnahme verhindern;
- sonstige vergleichbar schwerwiegende Umstände, die von somnias ausdrücklich anerkannt werden.

B18.6 Eine gewöhnliche Krankheit, vorübergehende Abwesenheit, Änderung der Arbeitszeiten oder Entscheidung für eine andere Freizeitgestaltung gilt grundsätzlich nicht als triftiger Grund.

B18.7 Der Antrag muss schriftlich über das somnias-Portal oder per E-Mail an info@somnias.it gestellt und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen belegt werden.

B18.8 Telefonische Mitteilungen oder Absprachen mit einzelnen Betreuungspersonen bewirken keine Vertragsbeendigung.

B18.9 somnias bestätigt schriftlich, ob der triftige Grund anerkannt wird und zu welchem Datum die Abmeldung wirksam wird.

B18.10 Bei einem bestätigten Schulwechsel oder Wegzug wird das Kind zum bestätigten Wirksamkeitsdatum abgemeldet. Verrechnet werden nur die bis zu diesem Datum verbindlich gebuchten beziehungsweise bereits erbrachten Leistungen.

B18.11 Ab dem bestätigten Beendigungsdatum entstehen keine weiteren Betreuungskosten. Bereits entstandene Ansprüche, Essensbestellungen, Zusatzleistungen und offene Forderungen bleiben geschuldet.

B18.12 somnias kann in begründeten Einzelfällen auch ohne Rechtsanspruch eine abweichende Auflösung oder Änderung genehmigen.

B18.13 Stellt die Familie die Teilnahme ohne bestätigte Vertragsbeendigung ein, bleibt die Zahlungspflicht für den gebuchten Zeitraum bestehen.

B18.14 somnias kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig aussetzen oder beenden, insbesondere bei:

- schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen;
- erheblichen Sicherheitsrisiken;
- bewusst unrichtigen oder verschwiegenen betreuungsrelevanten Angaben;
- fehlender notwendiger Mitwirkung;
- fortbestehendem erheblichen Zahlungsverzug;
- dauerhaft nicht tragfähiger Betreuungssituation nach B13 oder B14.

B18.15 Vor einer endgültigen Beendigung erhalten die Erziehungsberechtigten grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme und Abhilfe, sofern keine akute Gefahr oder sofort unzumutbare Situation vorliegt.

B19. Ausfälle, dauerhafte Einschränkungen und höhere Gewalt

B19.1 Kann eine bestätigte Betreuungseinheit nicht erbracht werden, informiert somnias die Erziehungsberechtigten so früh wie unter den Umständen möglich.

B19.2 Nicht erbrachte Betreuungseinheiten werden nicht verrechnet beziehungsweise gutgeschrieben oder rückerstattet.

B19.3 Dies gilt insbesondere bei:

- Personalausfall, der nicht durch zumutbare Ersatzmaßnahmen aufgefangen werden kann;
- vorübergehender oder dauerhafter Schließung des Betreuungsraums;
- Einstellung eines Wochentages oder Zeitfensters;
- behördlicher oder schulischer Schließung;
- höherer Gewalt oder sonstigen unvermeidbaren Umständen;
- Nichtaufnahme oder vorzeitigem Ende des Projekts.

B19.4 Für bereits bestellte Mahlzeiten kann eine abweichende Abrechnung gelten, wenn der externe Verpflegungsanbieter oder die Gemeinde die Kosten trotz kurzfristiger Absage erhebt. Die konkrete Regelung wird standortbezogen bekannt gegeben.

B19.5 Schadenersatzansprüche wegen eines Betreuungsausfalls bestehen nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen und der Allgemeinen Rahmen-AGB.

B19.6 Wird ein wesentlicher Teil des bestätigten Angebots dauerhaft eingestellt und ist die Fortsetzung der verbleibenden Buchung für die Familie nicht zumutbar, kann die betroffene Buchung für die Zukunft ohne weitere Betreuungskosten beendet werden.

B19.7 Bereits erbrachte Leistungen und rechtmäßig entstandene Forderungen bleiben geschuldet.

B20. Kommunikation, Beschwerden und Dokumentation

B20.1 Offizielle Kommunikationswege sind insbesondere:

- das somnias-Portal;
- die im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse;
- info@somnias.it;
- offizielle Telefonnummern der Verwaltung oder des Standorts;
- ausdrücklich bekannt gegebene projektbezogene Kommunikationskanäle.

B20.2 Nachrichten an private Telefonnummern, private Social-Media-Profile oder nicht zuständige Personen gelten nicht automatisch als Zugang bei somnias.

B20.3 Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Kontakt-, Notfall-, Abhol- und Vertragsdaten aktuell halten und offizielle Mitteilungen regelmäßig kontrollieren.

B20.4 Dringende tagesaktuelle Mitteilungen, insbesondere Abwesenheiten, Abholänderungen oder Verspätungen, müssen über den dafür vorgesehenen direkten Standortkontakt erfolgen.

B20.5 Beschwerden und Rückmeldungen sollen möglichst zeitnah, sachlich und unter Angabe von Standort, Zeitraum und konkretem Sachverhalt eingebracht werden.

B20.6 Bei einem Vorfall soll grundsätzlich zunächst die örtliche Leitung informiert werden, sofern die Beschwerde nicht deren Verhalten betrifft oder eine direkte Kontaktaufnahme unzumutbar ist.

B20.7 somnias kann zur Prüfung einer Beschwerde insbesondere Gespräche führen, Anwesenheitsdaten und interne Aufzeichnungen prüfen, Stellungnahmen einholen und pädagogische oder organisatorische Maßnahmen treffen.

B20.8 Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Offenlegung interner Personalgespräche, arbeitsrechtlicher Maßnahmen, personenbezogener Informationen anderer Kinder oder vertraulicher interner Dokumente.

B20.9 somnias kann betreuungsrelevante Vorfälle, Beobachtungen, Gespräche, Abholaufforderungen, Vereinbarungen und Maßnahmen intern dokumentieren.

B20.10 Die Dokumentation dient insbesondere der Sicherheit, pädagogischen Nachvollziehbarkeit, Teamabstimmung, Beschwerdebearbeitung und Prüfung der weiteren Betreuung.

B20.11 Unterschiedliche Wahrnehmungen eines Vorfalls hindern somnias nicht daran, auf Grundlage der verfügbaren und nachvollziehbar dokumentierten Informationen notwendige Schutzmaßnahmen zu treffen.

B20.12 Für Datenschutz, Foto- und Videoaufnahmen, Dokumenteneinsicht und die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Allgemeinen Rahmen-AGB sowie die jeweils bereitgestellten Datenschutzinformationen.

B21. Schlussbestimmungen

B21.1 Diese Anlage ergänzt die Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias für die schulische Nachmittagsbetreuung.

B21.2 Frühere AGB, Projektbeschreibungen, Preislisten, mündliche Auskünfte oder Bedingungen vergangener Schuljahre gelten nicht automatisch für eine neue Anmeldung.

B21.3 Maßgeblich ist die Fassung dieser Anlage, die dem Vertragspartner vor Abgabe der Anmeldung im Portal zugänglich gemacht und mit dem individuellen Vertrag beziehungsweise der Buchungsbestätigung bereitgestellt wurde.

B21.4 Änderungen der Projektbedingungen während des laufenden Schuljahres sind nur zulässig, soweit sie:

- auf zwingenden gesetzlichen, behördlichen, schulischen oder gemeindespezifischen Vorgaben beruhen;
- für die sichere oder organisatorisch tragfähige Durchführung erforderlich sind;
- den wesentlichen Vertragsinhalt nicht unangemessen zum Nachteil des Vertragspartners verändern;
- rechtzeitig und transparent mitgeteilt werden.

B21.5 Wesentliche dauerhafte Leistungseinschränkungen und deren finanzielle Folgen richten sich nach B19.

B21.6 Eine unterlassene oder verzögerte Geltendmachung einzelner Rechte durch somnias bedeutet keinen dauerhaften Verzicht auf diese Rechte.

B21.7 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Anlage berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der betroffenen Regelung treten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

B21.8 Soweit diese Anlage keine besondere Regelung enthält, gelten die Allgemeinen Rahmen-AGB und die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.